

Pflegefinanzierung, ambulant (Restkosten)

Allgemeines und Voraussetzungen:

Gemäss Krankenversicherungsgesetz Artikel 25 (Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege) sind die Gemeinden wie folgt verpflichtet:

Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in Ihrer Gemeinde vereinbarten Pflorgetarife.

Die Gemeinden Bottighofen, Münsterlingen, Altnau, Langrickenbach, Lengwil und Güttingen haben entschieden, sich an dieses Gesetz per 01.01.2018 zu halten und die Tarife der Restkosten jährlich anzupassen.

Ab 01.01.2026 werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.01.2026 die nachstehenden Ansätze bezahlt:

Tarife ab 01.01.2026

- A: CHF 42.17 pro Stunde Bedarfsabklärung/Beratung, Art. 7a KLV
- B: CHF 50.83 pro Stunde Untersuchung/Behandlung, Art. 7b KLV
- C: CHF 60.40 pro Stunde Grundpflege Art. 7c KLV

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare (**ausgenommen sind die Leistungen der isolierten Wundbehandlung, der Wochenbettbetreuung sowie der Stillberatungen**).